

Herr Dr. phil. Willi Wunderlin, von Mumpf, bisher Chef der mathematisch-statistischen Abteilung, wurde zum Subdirektor der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern gewählt.

Herr Minister Jean Decroux, von Bulle, zur Zeit schweizerischer Gesandter in Ungarn, wurde zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Irland ernannt.

3218

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Nachtrag zum Verzeichnis ¹⁾

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Graubünden

48. Darlehenskasse Waltensburg.

Bern, den 15. April 1957.

3218

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ BBl 1946, II, 287.

Streichung eines Seeschiffes

Das unter Nummer 18 im Register der Seeschiffe eingetragene, der Helica S.A., in Genf, gehörende Seeschiff «GENERAL GUIBAN» wird auf Verfügung des Bundesrates vom 4. Januar 1957 gemäss Artikel 36, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge vom 23. September 1953 gestrichen.

Basel, den 9. April 1957.

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

3218

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Zahntechnikerberuf

(Vom 24. November 1956)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1; 13, Absatz 1; 19, Absatz 1, und 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und Lehrabschlussprüfung im Zahntechnikerberuf.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

- ¹ Die Berufsbezeichnung lautet Zahntechniker.
- ² Die Dauer der Lehrzeit beträgt 4 Jahre.
- ³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.
- ⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

- ¹ Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur denjenigen eidgenössisch diplomierten und kantonal approbierten Zahnärzten, kantonal patentierten Zahntechnikern und selbständig arbeitenden Zahntechnikern gestattet, die ein eigenes zahntechnisches Laboratorium führen, in welchem ständig mindestens ein gelernter Zahntechniker tätig ist.

² Die Laboratoriumsräume müssen den kantonalen gesundheits- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Laboratorium dürfen ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Inhaber oder Leiter allein oder mit 1 bis 3 gelernten Zahntechnikern tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt;
- 2 Lehrlinge, wenn der Inhaber oder Leiter 4 bis 8,
- 3 Lehrlinge, wenn er 9 bis 15,
- 4 Lehrlinge, wenn er 16 und mehr gelernte Zahntechniker ständig beschäftigt.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich der Lehrantritt möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilt.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen geeigneter Lehrstellen, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Art. 4

Übergangsbestimmung

Zur Zeit laufende Lehrverhältnisse mit 3jähriger Lehrzeitdauer können entweder nach dem bisherigen Reglement vom 24. September 1936 zu Ende geführt oder im Einverständnis beider Vertragsparteien und der zuständigen kantonalen Behörde auf 4 Jahre verlängert werden. In diesem Falle hat die weitere Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes zu erfolgen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 5

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind beim Antritt der Lehre ein eigener Arbeitsplatz und die notwendigen Apparate, Instrumente und Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen. Mit Beginn der Lehre ist er über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren aufzuklären.

³ Um die Ausbildung in den grundlegenden Arbeitstechniken zu gewährleisten, ist der Lehrling bereits vom Anfang der Lehre an durch Ausführung von Übungsstücken (Phantomarbeiten) planmässig in die einzelnen Bearbeitungsarten einzuführen. Der von der Schweizerischen Fachlehrervereinigung für Zahntechnik herausgegebene Laborlehrgang enthält Zeichnungen von geeigneten Übungsstücken. Er ist für die Durcharbeitung des Lehrprogrammes unentbehrlich und sollte daher unbedingt im Besitze des Lehrmeisters sowie des Lehrlings sein.

⁴ Der Lehrling hat ein Arbeitstagebuch zu führen.

⁵ Die Ausbildung hat so zu erfolgen, dass der Lehrling am Ende der Lehre in der Lage ist, sämtliche im Lehrprogramm verlangten Arbeiten selbständig auszuführen. Die in Artikel 6 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre stellen die Grundlage für die Ausbildung dar und sind deshalb stets zu wiederholen.

Art. 6

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Herstellen von Modellen aus Gips nach jeglichem Abdruck. Modellieren von Zähnen. Anfertigen von individuellen Abdrucklöffeln und Bißschablonen. Ausführen von einfachen Prothesenreparaturen mit den gebräuchlichen Prothesenmaterialien. Einbetten in die Muffel. Ausarbeiten und Polieren von Prothesen. Pflege der Werkzeuge, Instrumente und Apparate. (Siehe Laborlehrgang.)

Zweites Lehrjahr

Anfertigen von einfachen Klammern. Herstellen von einfachen partiellen sowie von oberen oder unteren totalen Prothesen in den gebräuchlichen Materialien. Aufstellen der oberen oder unteren totalen Prothesen im Gelenkartikulator unter Berücksichtigung der verschiedenen Bissphasen. Herstellen von Kronenringen. Anfertigen von Gold- und Stiftkronen. (Siehe Laborlehrgang.)

Drittes Lehrjahr

Herstellen von Kleinmodellen für die indirekte Metalltechnik, z.B. in Hartgips, Zement, Amalgam, Kunststoff und im galvanischen Verfahren, Anfertigen kombinierter Klammern verschiedener Systeme, Wurzelkappen, sowie indirekter Inlays. Herstellen von einfachen Brücken. (Siehe Laborlehrgang.)

Viertes Lehrjahr

¹ Aufstellen von oberen und unteren totalen Prothesen im Gelenkartikulator und Fertigstellen derselben in den gebräuchlichen Materialien. Anfertigen von Stiftkronen verschiedener Systeme. Herstellen von Brücken mit verschiedenen Pfeilern. (Siehe Laborlehrgang.)

² Das vierte Lehrjahr dient der Vervollständigung der Ausbildung. Die bisher erworbenen Kenntnisse sind zu vertiefen und die angeeigneten Fertigkeiten zu vervollkommen.

Art. 7

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

- Merkmale, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung sämtlicher Werkstoffe, wie Modell- und plastische Prothesenmaterialien, keramische Massen, Schleif- und Poliermaterialien, Gold und Legierungen; Behandlung von Abdrücken.
- Die Zahnformen und die Bissarten. Die Arbeitsmethoden beim Herstellen von Modellen nach Abdruck. Partieller und totaler Zahnersatz.
- Handhabung und Pflege der Werkzeuge, Instrumente und Apparate.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 8

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11-15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 9

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hiezu geeigneten Betrieb, aber nicht im Lehrbetrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Apparate und Vorrichtungen

in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen. Das persönliche Handwerkzeug ist vom Prüfling selbst mitzubringen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Kandidaten erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 10

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 11

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert vier Tage.

Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 31 Stunden;
- b. die Berufskenntnisse etwa 1 Stunde.

2. Prüfungsstoff

Art. 12

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat nachfolgende vier Arbeiten auszuführen:

- a. Eine partielle Plattenprothese aus plastischem Material mit verschiedenen Klammern.

Diese Arbeit umfasst:

- Das Aufstellen der Zähne (5–7 Zähne, wovon mindestens 2 aufgeschliffen);
- das Anfertigen von 3 verschiedenartigen Klammern;
- das Modellieren;
- das Einbetten;

das Einfüllen des Prothesenmaterials;
das Ausarbeiten und Polieren.

b. Aufstellen einer totalen oberen und unteren Prothese im Gelenkartikulator.

Die Arbeit umfasst:

Das Eingipsen in den Artikulator;
das Aufstellen der Zähne;
das Ausmodellieren bis zur Einprobe.

c. Eine viergliedrige Brücke.

Diese Arbeit umfasst:

Das Herstellen einer Wurzelkappe mit Stift und Modellieren der Stiftkrone mit Porzellan-Facette;
das Modellieren einer Vollkrone;
das Modellieren von zwei Zwischengliedern mit Facetten;
das Giessen;
das Ausarbeiten (Kauflächen, Interdentalräume, Kanten);
das Montieren der Gussteile;
das Einbetten und Löten;
das Einpassen der Facetten (nicht einzementieren);
das Polieren.

d. Indirektes Sattelinlay auf vorhandenem Kleinmodell im Gipsmodell mit Gegenbiss.

Die Arbeit umfasst:

Das Modellieren (Artikulation und Kontaktpunkte);
das Giessen;
das Ausarbeiten und Polieren.

Art. 13

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkennntnisse:

Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung und Handelserzeugnisse der wichtigsten im Berufe vorkommenden Materialien und Legierungen, wie Abdruck-, Modell- und plastische Prothesenmaterialien, keramische Massen, Schleif- und Poliermaterialien, Gold, Legierungen und Edelstahl. Metallographie: Kaltverformung und Rekrystallisieren, Homogenisieren, Vergüten.

2. Allgemeine Fachkenntnisse:

- Die Arbeitstechniken beim Anfertigen von partiellem und totalem Zahnersatz. Die Arbeitsmethoden bei der Herstellung von Klammern, Inlays, Kronen, Stiftkronen und Brücken. Herstellen von Kleinmodellen für die indirekte Metalltechnik.
- Form und Funktion der Zähne, die Bissarten.
- Einfache Grundbegriffe aus der Chemie und Physik, soweit sie zum Verständnis der praktischen Arbeiten und bei der Verarbeitung der Materialien erforderlich sind.
- Verwendung, Behandlung und Unterhalt von Werkzeugen und Apparaten, wie Schneidwerkzeuge, Zangen, Gasbrenner, Messinstrumente, Artikulatoren, Handstücke und Bohrschläuche, elektrische Motoren und Geräte, Gussapparate.
- Unfallverhütung.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten werden entsprechend Artikel 12 in folgende Positionen aufgeteilt, wobei jede Position besonders zu beurteilen ist.

a. Partielle Plattenprothese und *b* Aufstellen von Prothesen:

Pos. 1. Beurteilung der Klammern.

- » 2. Bearbeitung bis zur Einprobe.
- » 3. Ausarbeitung und Fertigstellung.
- » 4. Eingipsen der Modelle, Modellierung.
- » 5. Stellung der Zähne, Okklusion, Artikulation.

c. Brückenarbeit und *d* indirektes Sattelinlay:

Pos. 6. Modellierung und Guss.

- » 7. Lötarbeit und Montage.
- » 8. Artikulation und Stellung der Zähne.
- » 9. Ausarbeitung.
- » 10. Modellierung, Guss, Kontaktpunkte, Ränder und Fertigstellung des Sattelinlays.

² Bei der Beurteilung der Arbeiten sind Güte, Zweckmässigkeit, Handfertigkeit, fachgemässe Ausführung, Sauberkeit, Genauigkeit und die angewandte Zeit zu berücksichtigen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen zerfällt in die Positionen Materialkennntnisse und allgemeine Fachkennntnisse, die gesondert zu beurteilen sind.

Art. 16

Notengebung

¹ Für jede Position der praktischen Arbeiten und für jede Position der Prüfungen in den Berufskennntnissen ist eine Note nach folgender Abstufung zu erteilen ¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Zahntechniker zu stellen sind, nicht entsprechend . .	ungenügend	4
Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeit	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» oder «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 oder 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ In der Prüfung der praktischen Arbeiten werden 2 Mittelnoten gebildet. Die eine ist als Mittelwert der Positionen 1–5 für die partielle Plattenprothese und das Aufstellen von Prothesen, die andere als Mittelwert der Positionen 6–10 für die Brückenarbeit und das indirekte Sattelinlay zu berechnen. Die Note in den Berufskennntnissen ist das Mittel der Noten der Materialkennntnisse und der allgemeinen Fachkennntnisse. Alle 3 Mittelwerte sind je auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten Pos. 1–5 (partielle Plattenprothese und Aufstellen von Prothesen);

¹⁾ Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können bei der Schweizerischen Fachlehrervereinigung für Zahntechnik unentgeltlich bezogen werden.

Mittelnote in den praktischen Arbeiten Pos. 6–10 (Brückenarbeit und indirektes Sattelinlay);

Mittelnote in den Berufskennntnissen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder eine der beiden Mittelnoten für die praktischen Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert von 3,0 überschreiten.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Zahntechniker zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24. September 1936 und tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 24. November 1956.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Reglement
über
die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung
im Floristengewerbe
(Vom 8. März 1957)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1; 13, Absatz 1; 19, Absatz 1; und 39,
Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung
(in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950, erlässt nachstehendes
Reglement über die Lehrlingsausbildung und Lehrabschlussprüfung im Flo-
ristengewerbe.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Lehre als Florist (Floristin) dauert 3 Jahre.

² Für gelernte Gärtner des Berufszweiges Topfpflanzen und Schnittblumen-
kultur beträgt die Lehrzeit als Florist 1½ Jahre.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraus-
setzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der nor-
malen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der An-
tritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge¹⁾ können in Betrieben ausgebildet werden, die das Lehrpro-
gramm (Art. 4–6) vollständig erfüllen und die Gewähr bieten, dass der Lehrling
alle im Floristenberuf vorkommenden Arbeiten erlernt.

¹⁾ Unter der Bezeichnung «Lehrling» ist im folgenden auch die Lehrtochter,
unter «Florist» auch die «Floristin» zu verstehen.

² Spezialbetriebe des Floristengewerbes, wie Kunstblumenbindereien, dürfen nur dann Lehrlinge ausbilden, wenn sie im Stande sind, diesen die Fertigkeiten des Grundberufes nach dem in den Artikeln 4–6 festgelegten Lehrprogramm zu vermitteln.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Meister allein tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt;
- 2 Lehrlinge, wenn der Meister 1–2,
- 3 Lehrlinge, wenn er 3–4 gelernte Floristen ständig beschäftigt;
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten, gelernten Floristen.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der hievore festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren aufzuklären und zur Führung eines Arbeits-Tagebuches anzuhalten, in welchem die botanischen und einheimischen Namen der vorkommenden Blumen- und Pflanzensorten aufzunehmen sind.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung und Sorgfalt sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten und zum korrekten Umgang mit der Kundschaft zu erziehen.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechslungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass der Lehrling am Ende seiner Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

⁵ Die in Artikel 5 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Ordnen und Nachfüllen der Materialvorräte. Instandhalten der Werkzeuge und des Arbeitsraumes. Mithelfen bei Blumentransporten für besondere Anlässe wie Taufen, Hochzeits- und Trauerfeiern. Ausführen von Verpackungsarbeiten für Post- und Bahnversand. Einführen in das fachgemässe Ein- und Auspacken und das Behandeln von Blumen und Pflanzen für Magazin und Laden. Ausführen von Andraht- und Unterlagearbeiten für Kränze, Körbe und symbolische Formen. Ausstecken von einfachen Kränzen nach Anleitung. Anfertigen von Topfhüllen aus Papier, Moos usw. Zusammenstellen von Sträussen und einfachen Vasenfüllungen.

Zweites Lehrjahr

Selbständiges Auspacken und Unterbringen der Blumen, Pflanzen und Materialien im Magazin und Laden. Bepflanzen und Schmücken von Körben, Schalen und dergleichen. Ausführen von Tischdekorationen nach Anleitung. Ausführen von schwierigeren Unterlagsarbeiten für Kränze, Kreuze und symbolische Formen. Ausstecken von Kränzen. Anfertigen von Weihnachtsarbeiten wie Leuchter, Krippen, Rauhreif, Dekorationen. Herrichten wertvoller Vasenfüllungen. Mithelfen beim Dekorieren der Schaufenster des Lehrgeschäftes. Bedienen der Kundschaft. Mithelfen in der Blumenspendevermittlung.

Drittes Lehrjahr

Wiederholen und Ergänzen der Arbeiten des ersten und zweiten Lehrjahres. Ausstecken von wertvolleren Kränzen aller Art nach Anleitung. Zusammenstellen von schwierigeren Arrangements. Bepflanzen von Körben und Schalen nach Ideen des Lehrlings. Anfertigen von Brautschmuck (Sträusse und Kranz). Zusammenstellen von Sträussen aller Art für Theater, Empfänge, Kondolenz, Gratulation. Ausführen von Tischdekorationen für Taufe, Hochzeit, Konfirmation, Festtafeln. Selbständiges Bedienen der Kundschaft. Dekorieren der Schaufenster des Lehrgeschäfts.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Allgemeine Kennntnisse der Blumen und Pflanzen, ihre Herkunft, Verwendung und Behandlung sowie ihre botanischen und einheimischen Namen.

Äussere Einflüsse auf die Pflanzen, Krankheiten und Schädlinge. Pflanzenpflege. Eigenschaften, Herkunft und Verwendung der gebräuchlichsten Hilfsmaterialien, wie Körbe, Moose, Drähte, Papiere. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Symbolik der Blumen.

Verkaufskunde und Kundenbedienung. Berechnen des Preises von Sträussen und einfachen Arrangements. Verpackung und Versand von Blumen und Pflanzen. Die Blumenspendevermittlung.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16 und 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem Betrieb oder in andern geeigneten Räumen durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist ein Arbeitsplatz anzuweisen. Das notwendige Werkzeug und Material hat der Lehrbetrieb nach Anweisung der Experten zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Kandidaten erst bei Beginn der Prüfung zu übergeben. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und, soweit möglich, Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 1½ Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 10 Stunden;
- b. die Prüfung in den Berufskennnissen 1–2 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat die nachstehenden Arbeiten auszuführen:

Anfertigen von Arbeitsproben von ortsüblichen Kränzen und der dazu passenden

Garnituren (Gesteckter und Römerkranz).

Füllen eines Korbes mit Schnittblumen.

Bepflanzen einer Schale oder eines Korbes.

Zusammenstellen und Anfertigen eines Brautstrausses.

Schmücken einer symbolischen Form.

Anfertigen eines Trauerstrausses mit Palmen.

Ausführen einer selbstgewählten Arbeit.

Verpacken einer Arbeit und Ausfertigen der dafür nötigen Speditionspapiere.

Art. 12

Berufskennnisse

Die Prüfung in den Berufskennnissen ist anhand von Anschauungsmaterial durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Pflanzen- und Blumenkunde. Allgemeine Kenntnisse der Pflanzen und Blumen. Ihre einheimischen und botanischen Namen, Herkunft, Verwendung, Behandlung, Pflege, Haltbarkeit. Einflüsse auf Pflanzen und Blumen wie Wärme, Kälte, Sonnenschein, Schatten, Trockenheit, Feuchtigkeit.

keit. Häufigkeit des Begiessens. Düngung. Schädlingsbekämpfungsmittel und ihre Giftigkeit. Behandlung kranker Pflanzen. Empfindlichkeit von Personen für bestimmte Pflanzen.

2. Verkaufs- und Versandwesen. Skizzieren von Dekorationen. Verkaufskunde und Kundenbedienung. Durchführung von Verkaufsgesprächen. Die Blumenspendevermittlung. Verpackung und Versand von Pflanzen und Blumen. Die hierfür nötigen Formalitäten.

Skizzieren einer einfachen Dekoration mit Berechnung ihres Preises. Berechnen des Preises von Sträussen.

3. Allgemeine Fachkenntnisse. Herkunft, Verwendung und Eigenschaften der gebräuchlichsten Hilfsmaterialien, wie Körbe, Schalen, Vasen, Moose, Drähte, Reifen, Bänder, Papiere. Verwendung und Behandlung der wichtigsten Werkzeuge. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Die bei der Ausführung von Bindearbeiten geltenden Grundsätze in bezug auf Farben, Formen und Symbolik der Blumen und Pflanzen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Bei der Beurteilung der praktischen Arbeiten sind in jeder Position die fachgemässe Ausführung, die Arbeitseinteilung, Handfertigkeit, Sorgfalt, Sauberkeit und die verwendete Arbeitszeit zu berücksichtigen.

² Die Prüfungsarbeiten werden in folgende Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1. Gesteckter Kranz (Andrahten, Stecken, Garnieren);
- » 2. Römerkranz (Stecken, Garnieren);
 - » 3. Blumenkorb;
 - » 4. Pflanzenkorb oder -schale;
 - » 5. Brautstrauss;
 - » 6. Symbolische Form;
 - » 7. Trauerstrauss;
 - » 8. Freigewählte Arbeit;
 - » 9. Verpacken einer Arbeit.

Art. 14

Beurteilung der Berufskennntnisse

Jede der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse ist gesondert zu beurteilen:

- Pos. 1. Pflanzen- und Blumenkunde;
- » 2. Verkaufs- und Versandwesen; Skizzieren von Dekorationen;
 - » 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Position der Prüfung in den praktischen Arbeiten und in den Berufskennntnissen die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu geben ¹⁾:

<i>Eigenschaften der Leistung</i>	<i>Beurteilung</i>	<i>Note</i>
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Floristen zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeiten	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut», beziehungsweise «gut bis genügend», dürfen die Zwischennoten 1,5, beziehungsweise 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Noten in den Fächern «Praktische Arbeiten» und «Berufskennntnisse» werden durch das Mittel der Noten in den einzelnen Positionen gebildet. Sie werden auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden 3 Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten;

Mittelnote in den Berufskennntnissen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Wer jedoch in 3 von den Positionen 1-4 der praktischen Arbeiten eine ungenügende Note erhält, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Mittelnote trotzdem noch genügend wäre.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

¹⁾ *Anmerkung:* Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Schweizerischen Floristenverband unentgeltlich bezogen werden.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Floristen, gelernte Floristin zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29. Oktober 1937 für das Blumenbindergewerbe und tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

Bern, den 8. März 1957.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Holenstein

3173

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist erschienen:

**Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission
für die Einführung der Invalidenversicherung**

Inhalt: Einleitung – Ausgangslage und Zielsetzung – Der Kreis der von der Invalidenversicherung zu erfassenden Personen – Die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung – Die Eingliederungsmassnahmen – Die Renten – Das Rückgriffsrecht auf haftpflichtige Dritte – Die Invalidenversicherung im Rahmen der freiwilligen AHV für Auslandsschweizer – Die Durchführung – Die Rechtspflege – Das Verhältnis der Invalidenversicherung zu anderen Zweigen der Sozialversicherung – Finanzierung – Anhang mit Zahlentabellen und Graphiken.

Der Bericht kann bei der *Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern*, zum Preise von Fr. 5.– bezogen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1957
Date	
Data	
Seite	1101-1118
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 793

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.